

## Baugestaltungssatzung

für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Bahrenborstel, Landkreis Grafschaft Diepholz.

Zur Gewährleistung einer zeitgemäßen und einheitlichen Baugestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in seiner Sitzung am 8. 1. 1968 aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der z.Zt. gültigen Fassung des § 3 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. 7. 1907 (GS. 260) und der §§ 2, 3 und 5 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I 938) die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

**Geltungsbereich:**

Diese Satzung gilt für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1, dessen Grenzen aus der Bebauungsplanzeichnung zu entnehmen sind.

### § 2

**Form der Baukörper:**

Sämtliche Baukörper sind in gestreckter, rechtwinkliger Form zu errichten. Das Seitenverhältnis soll mind. 3 : 4, höchstens 1 : 3 betragen. Entstellende Bauteile oder Gliederungen sind nicht gestattet.

### § 3

**Baustoffe und Farben:**

- 1) Für die Gestaltung der Außenwandflächen ist Putz- oder Fugbau zulässig. Teilweise Holzverschalung der Umfassungswände ist ebenfalls möglich.
- 2) Sockelflächen sind in Klinkermauerwerk auszuführen.
- 3) Als Dachdeckungsmaterial sind braunrote Dachpfannen die Norm. Bei weißgeputzten oder weißgeschlemmten Gebäuden sind auch grafitgraue Dachpfannen zulässig.

### § 4

**Traufhöhen:**

Im Bereich des Mischgebietes mit max. zweigeschossiger Bauweise sind gruppenweise Gebäude mit einer Traufhöhe von 3.00 m bis 3.50 m bzw. 6.00 m bis 6.50 m, jeweils bezogen auf Mitte-

**Oberkante Erschließungsstraße zulässig.**

Im Bereich des Kleinsiedlungsgebietes mit max. zweigeschossiger Bauweise sind Gebäude mit einer Traufhöhe von max. 3.50 m bezogen auf Mitte-Oberkante Erschließungsstraße zulässig.

§ 5

**Dachformen:**

Als Norm für die Dachform gilt das Satteldach. Andere Dachformen sind nur für Läden, Werkstätten, Lagerräume und Nebenanlagen zulässig, soweit eine einwandfreie Einfügung in das Ortsbild gewährleistet ist.

§ 6

**Dachneigungen:**

Im Bereich des Mischgebietes mit max. zweigeschossiger Bauweise sind bei Traufhöhen von 6.00 bis 6.50 m Dachneigungen bis zu 35° bei Traufhöhen von 3.00 m bis 3.50 m Dachneigungen von 35° bis 48° zulässig.

Im Bereich des Kleinsiedlungsgebietes mit max. zweigeschossiger Bebauung und Traufhöhen von max. 3.50 m sind Dachneigungen zwischen 35° und 48° zulässig.

§ 7

**Dachaufbauten:**

Dachaufbauten (Erker) sind nur bei Satteldächern mit einer Dachneigung von 35° bis 48° in einer Breite bis zu 1/3 der Traufenlänge zulässig.

§ 8

**Nebengebäude:**

Nebengebäude sind in Form, Dachneigung und Material auf das zugehörige Hauptgebäude abzustimmen und diesem in architektonisch einwandfreier Form anzugliedern.

§ 9

**Garagen:**

Wellblechgaragen, sowie Garagen aus Asbest-Zementplatten sind ebenso wie Kellergaragen mit direkter Zufahrt von der Erschließungsstraße nicht gestattet.

§ 10

**Einfriedigungen:**

- 1) Die Einfriedigungen sind in Material, Form, Farbe und Höhe für die einzelnen Straßenräume einheitlich zu ge-

stalten.

- 2) Die Grundstücke sind mit einer lebenden Hecke bis zu einer Höhe von 0.80 m gegen die Straße abzuschließen. An der Innenseite der Hecke ist in gleicher Höhe ein Maschendrahtzaun zulässig. Ausnahmsweise sind naturfarbene Holzzäune in Verbindung mit Hecken bis zu einer Höhe von 0.80 m gestattet.
- 3) Für die Geschäftshäuser sind Sonderregelungen im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde möglich.

§ 11

Reklame- und Werbeeinrichtungen:

Reklame- und Werbeeinrichtungen sowie Automaten sind nur an Stätten der eigenen Leistung zulässig.

§ 12

Instandhaltung:

Alle Anlagen sind jederzeit in einem solchen Zustand zu erhalten, daß durch sie das Aussehen des Orts- und Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt wird.

§ 13

Ausnahmen:

Ausnahmen von dieser Satzung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zulassen.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung:

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bahrenborstel, den 24. Januar 1968

.....  
Bürgermeister/Gemeindedirektor

.....  
Genehmigt Beigeordneter

gemäß § 3 (1) der Verordnung über  
Baugestaltung vom 10. 11. 1936

Der Regierungspräsident

- 214 - 322/68 -  
Hannover, den 15. 7. 1968  
Im Auftrage

Baudirektor



*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*  
Baudirektor *[Handwritten signature]* 10. 7.